



Die Verfahrensbevollmächtigte
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

The Agent of the Government
of the Federal Republic of Germany

L'Agent du Gouvernement
de la République Fédérale d'Allemagne

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON MDgIn Dr. Wittling-Vogel
REFERAT IV M
TEL +49 (0)30 18 580 - 94 40
FAX +49 (0)30 18 580 - 94 92
E-MAIL wittling-al@bmj.bund.de

AKTENZEICHEN

DATUM Berlin,

Kriterien für die Bewertung der Verfahrensdauer nach Art. 6 Abs. 1 EMRK

Die Angemessenheit der Verfahrensdauer im Sinne von Art. 6 Abs. 1 EMRK richtet sich nach den Umständen des jeweiligen Falles. Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs müssen dabei die Komplexität und Schwierigkeit der Sache, das Verhalten der beteiligten Parteien bzw. der staatlichen Stellen und die Bedeutung der Sache für die Interessen der Beschwerdeführer berücksichtigt werden.

1. Als Verzögerungen, die dem Staat zuzurechnen sind und die die Feststellung einer Menschenrechtsverletzung rechtfertigen können, kommen insbesondere Zeiträume in Betracht, in denen das Gerichtsverfahren nicht zügig betrieben wurde.

- a) Eine Überlastung der Gerichte gehört zu den strukturellen Mängeln, die der Staat abstellen muss und wird allenfalls für einen sehr kurzen Zeitraum akzeptiert (z. B. Überlastung des BVerfG nach 1990 in Folge der Wiedervereinigung, Süßmann ././ Deutschland, Urteil vom 16. September 1996, Nr. 20024/92, Rdnr. 60; Gast & Popp ././ Deutschland, Urteil vom 25. Februar 2000, Nr. 29357/95, Rdnr. 75f.). Für Verzögerungen durch Berichterstatterwechsel, Urlaub oder Krankheit ist der belangte Staat grundsätzlich verantwortlich. Ein vorübergehender außergewöhnlicher Arbeitsrückstand könnte vom Gerichtshof lediglich akzeptiert werden, wenn die betroffenen Gerichte unverzüglich (wirksame) abhelfende Maßnahmen ergriffen haben, um die

gegenwärtige Ausnahmesituation zu bewältigen (Zimmermann und Steiner ./ Schweiz, Urteil vom 13. Juli 1983, Nr. 8737/79, Rdnr. 29).

- b) Auch in Verfahren mit Parteimaxime muss das Verfahren durch das Gericht gefördert werden (Volkwein ./ Deutschland, Urteil vom 4. April 2002, Nr. 45181/99, Rdnr. 36 ff.; Sürmeli ./ Deutschland, Urteil der Großen Kammer vom 8. Juni 2006, Nr. 75529/01, Rdnr. 129 m. w. N.).
- c) Das Gericht ist für die zügige Mitwirkung von Sachverständigen verantwortlich (Fristsetzung, Auswahl der Sachverständigen, vgl. Volkwein ./ Deutschland, Urteil vom 4. April 2002, Nr. 45181/99, Rdnr. 39 ff.). Verzögerungen durch Sachverständige werden dem Staat zugerechnet.
- d) Gründe für eine etwaige Aussetzung des Verfahrens sind gut zu erklären. Das Gericht muss nach seinem Ermessen entscheiden, ob die Aussetzung von Amts wegen wieder aufzuheben ist. Eine genaue Prüfung ist insbesondere dann erforderlich, wenn das Verfahren bereits seit geraumer Zeit anhängig war. Wird das Verfahren ausgesetzt, um den Ausgang eines Parallelverfahrens abzuwarten, muss dies im Hinblick auf die Verfahrensbeschleunigung sinnvoll (Storck ./ Deutschland, Urteil vom 13. Juli 2006, Nr. 38033/02, Rdnr. 44) und das Ergebnis des Parallelverfahrens für das ausgesetzte Verfahren entscheidend sein (Gisela Müller ./ Deutschland, Urteil vom 6. Oktober 2005, Nr. 69584/01, Rdnr. 84). Hat jedoch beispielsweise eine Rentensache grundlegende Bedeutung für die Beschwerdeführerin, so ist nach sechsjähriger Verfahrensdauer eine Aussetzung nicht mehr angemessen (Laudon ./ Deutschland, Urteil vom 26. April 2007, Nr. 14635/03, Rdnr. 68).
- e) Terminsverlegungen sind, insbesondere wenn sie eine Verlegung um mehrere Wochen mit sich bringen, gut zu begründen. Anders als in Deutschland sind in anderen Staaten solche Verschiebungen nur um wenige Tage üblich; Terminverschiebungen um mehrere Wochen stoßen daher bei den Richtern aus diesen Staaten häufig auf Unverständnis.
- f) Das Gericht muss adäquate Mittel gegen das wiederholte Nichterscheinen von Zeugen und Beschuldigten vor Gericht ergreifen.
- g) Die Nichtbearbeitung des Verfahrens wegen der Versendung von Akten wird vom Gerichtshof nicht akzeptiert. Es sollten daher nur Aktenkopien versandt und die Verfahren weiter betrieben werden.

2. Nicht jedes Verhalten der Beschwerdeführer, das zu einer Verzögerung führt, ist diesen auch zuzurechnen.

Nicht relevant sind Verzögerungen, die entstehen, weil die Beschwerdeführer alle ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsmittel ergreifen. Dies gilt auch für die Befangenheitsrüge, wobei die hieraus resultierende Verzögerung jedoch auch dem Staat nicht zugerechnet werden kann (Sürmeli ./ Deutschland, Urteil der Großen Kammer vom 8. Juni 2006, Nr. 75529/01, Rdnr. 131).

Die Beschwerdeführer haben allerdings Verzögerungen zu vertreten, die entstehen, weil sie selbst wiederholt die Verschiebung bereits anberaumter Verhandlungen beantragen (Gisela Müller ./ Deutschland, Urteil vom 6. Oktober 2005, Nr. 69584/01, Rdnr. 81), ihren Anwalt wechseln, zur Sache nicht rechtzeitig und nicht vollständig vortragen oder erforderliche Unterlagen nicht (rechtzeitig) vorlegen.

Zuzurechnen sind auch Verzögerungen, soweit die Beschwerdeführer die Behörden und Gerichte missbräuchlich mit Beschwerden überhäufen. Dies ist allerdings nur in besonders gelagerten Fällen anzunehmen (Nold ./ Deutschland, Urteil vom 29. Juni 2006, Nr. 27250/02: Mehrere Fristverlängerungsanträge sowie mehrere Anträge auf zusätzliche Sachverständigengutachten, Strafanzeigen gegen den Sachverständigen, die Gegenpartei, die Richter der Berufungskammer sowie Befangenheitsrügen gegen den Sachverständigen, die Richter der ersten Instanz und den Vorsitzenden Richter der Berufungskammer).

3. Eine besondere Komplexität des Falles wurde unter anderem für Verfahren mit Schwierigkeiten im tatsächlichen Bereich angenommen, z. B. bei komplexen Wirtschafts- und Umweltstrafsachen, Steuerstrafsachen mit vielen Beschuldigten (Intiba ./ Türkei, Urteil vom 24. Mai 2005, Nr. 42585/98, Rdnr. 53) oder wenn die Notwendigkeit bestand, viele Zeugen zu befragen oder mehrere Sachverständigengutachten einzuholen (Laudon ./ Deutschland, Urteil vom 26. April 2007, Nr. 14635/03, Rdnr. 65).

4. Ist der Ausgang des Verfahrens von besonderer Bedeutung für die Beschwerdeführer, so führt regelmäßig bereits eine kürzere Zeitspanne zu einer Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK.

Der Ausgang des Verfahrens kann für die Beschwerdeführer zum Beispiel von besonderer Bedeutung sein, wenn in ihre persönliche Freiheit oder ihre Gesundheit eingegriffen wird (Haft, Ansteckung mit dem HIV-Virus durch Bluttransfusionen), ihre finanzielle Versorgung (Rente, Unterhalt, arbeitsgerichtliche Klagen, Entschädigung nach Unfällen) im Streit steht oder das Verhältnis zu ihren Kindern betroffen ist. Auch wenn die Beschwerdeführer schon sehr alt sind, kann das eine beschleunigte Bearbeitung erfordern.

Der Gerichtshof hat aber nicht abstrakt für bestimmte Verfahrensarten angemessene Fristen entwickelt, sondern er beurteilt immer die konkreten Umstände des Einzelfalles.

- Strafsachen:

Zu lang sind - auch ohne Untersuchungshaft - allein schon aufgrund der besonderen sozialen Bedeutung 9 Jahre und 4 Monate für ein Strafverfahren gegen einen Beamten wegen Untreue und Betruges über drei Instanzen. Dies gilt auch, wenn die Gerichte 5 Jahre und 5 Monate mit der Sache befasst waren und das Ermittlungsverfahren fast 4 Jahre in Anspruch genommen hat (Uhl ./ Deutschland, Urteil vom 10. Februar 2005, Nr. 64387/01, Rdnr. 32).

Ebenfalls zu lang sind 3 Jahre und 8 Monate für ein Strafverfahren in zwei Instanzen (Mellors ./ Vereinigtes Königreich, Urteil vom 17. Juli 2003, Nr. 57863/00, Rdnr. 36).

Noch angemessen sind 4 Jahre und 2 Monate für eine Instanz bei zweimaligem Streik der Anwälte über einen Zeitraum von insgesamt 10 Monaten und Komplexität der Sache bedingt durch die Zahl der Angeklagten und die notwendige Anhörung von Experten (Pisaniello u. a. ./ Italien, Urteil vom 5. November 2002, Nr. 45290/99, Rdnr. 25 ff.).

- Kindschaftssachen:

Zu lang sind in Anbetracht der Bedeutung des Besuchsrechts 5 Jahre und 5 Monate, wenn der normale Instanzenzug nach 11 Monaten durchlaufen war, das BVerfG jedoch angesichts einer zu erwartenden Gesetzesänderung nicht entschieden hat (Niederböster ./ Deutschland, Urteil vom 27. Februar 2003, Nr. 39547/98, Rdnr. 42 ff.).

Ebenfalls zu lang sind 4 Jahre und 10 Monate in einem Sorgerechtsfall über drei Instanzen, wenn die Sache in erster Instanz schon 3 Jahre und 10 Monate anhän-

gig war (Marsalek ./ Tschechien, Urteil vom 4. April 2006, Nr. 8153/04, Rdnr. 50 f.).

Noch angemessen sind knapp 2 Jahre in einem Sorgerechtsfall über zwei Instanzen angesichts der Komplexität des Falles (Beteiligung von Sachverständigen, Verdacht auf Misshandlung des Kindes) und der den Gerichten obliegenden besonderen Sorgfaltspflicht in Sorgerechtsfällen (Remmo u. a. ./ Deutschland, Unzulässigkeitsentscheidung vom 20. März 2007, Nr. 5496/04).

- Arbeitsrechtliche Klagen (insbesondere Kündigungsschutzklagen):

Zu lang sind 3 Jahre und 7 Monate bei einem Verfahren über drei Instanzen angesichts der besonderen Bedeutung einer wiederholten Kündigung für den beruflichen Werdegang (Delgado ./ Frankreich, Urteil vom 14. November 2000, Nr. 38437/97, Rdnr. 47 ff.).

Ebenfalls zu lang sind 6 Jahre und 4 Monate angesichts der in arbeitsrechtlichen Streitsachen gebotenen besonderen Sorgfalt, selbst wenn insgesamt vier Gerichte mit der Sache befasst und Entscheidungen in mehreren Parallelverfahren abzuwarten waren (Thieme ./ Deutschland, Urteil vom 17. Oktober 2002, Nr. 38365/97, Rdnr. 41 ff.).

- Rentensachen:

Zu lang sind 12 Jahre über vier Instanzen selbst bei komplexem Sachverhalt, Anhörung mehrerer Experten und 4-jähriger Aussetzung mit Einverständnis der Beschwerdeführerin wegen der grundlegenden Bedeutung der Rente. (Laudon ./ Deutschland, Urteil vom 26. April 2007, Nr. 14635/03, Rdnr. 69).

Ebenfalls zu lang sind 4 Jahre und 1 Monat für zwei Instanzen, wenn sich der Beschwerdeführer gegen die Reduzierung seiner Pensionszahlungen gewendet hat und bereits in fortgeschrittenem Alter ist (Styranowski ./ Polen, Urteil vom 30. Oktober 1998, Nr. 28616/95, Rdnr. 57 f.).

5. Beginn und Ende des für die Bewertung der Verfahrensdauer nach Art. 6 Abs. 1 EMRK maßgeblichen Zeitraums, richten sich nach der Art des in Frage stehenden Verfahrens.

- Bei verwaltungsgerichtlichen Streitsachen bezieht der Gerichtshof bereits das Vorverfahren (Widerspruch) in die Berechnung der Verfahrensdauer im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK mit ein (König ./ Deutschland, Urteil vom 28. Juni 1978, Nr. 6232/73,

Rdnr. 98). Nicht anwendbar ist Art. 6 Abs. 1 EMRK hingegen auf die Dauer des ursprünglichen Verwaltungsverfahrens (Leuschner ./ Deutschland, Unzulässigkeitsentscheidung vom 15. Mai 2007, Nr. 58623/00).

b) Bei Strafverfahren beginnt der im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK maßgebliche Zeitraum bereits mit der Kenntnis des Beschwerdeführers von der Einleitung eines gegen ihn gerichteten Ermittlungsverfahrens oder sobald Auswirkungen des Verfahrens auf seine Situation festzustellen sind (Eckle ./ Deutschland, Urteil vom 15. Juli 1982, Nr. 8130/78, Rdnr. 73; Metzger ./ Deutschland, Urteil vom 31. Mai 2001, Nr. 37591/97, Rdnr. 31).

c) Im Falle eines Zivilverfahrens beginnt der nach Art. 6 Abs. 1 EMRK maßgebliche Zeitraum mit Eingang der Klage oder des Antrags bei Gericht. Tritt eine Partei einem laufenden Verfahren bei, so ist dieser Zeitpunkt maßgeblich. Das Verfahren endet mit der Zustellung des letzten Urteils oder Beschlusses, allerdings kann auch die endgültige Befriedigung des Beschwerdeführers maßgeblich sein, wenn das gerichtliche Urteil nicht oder erst spät durchgesetzt werden konnte (Halka u. a. ./ Polen, Urteil vom 2. Juli 2002, Nr. 71891/01, Rdnr. 20).

6. Im Hinblick auf einen Vergleich möchte ich auf Folgendes hinweisen:

Die Zustellung einer Beschwerde deutet in der Regel darauf hin, dass der Gerichtshof eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK für naheliegend hält. In diesen Fällen ist daher grundsätzlich die Möglichkeit einer gütlichen Einigung in Betracht zu ziehen.

Dies bedeutet allerdings nicht, dass das Verfahren nicht zunächst daraufhin zu untersuchen ist, inwieweit die Verzögerungen tatsächlich dem Staat zuzurechnen sind und ob der Bewertung des Gerichtshofs möglicherweise ein nicht oder nur zum Teil zutreffender Sachverhalt zugrunde liegt.

Erscheint nach einer gründlichen Analyse des Verfahrensablaufs eine gütliche Einigung sinnvoll, sollte die Kanzlei möglichst frühzeitig um einen Vergleichsvorschlag gebeten werden. Wir bitten daher Länder und andere Beteiligte in einer schnellen ersten Stellungnahme die Möglichkeit einer gütlichen Einigung in Betracht zu ziehen und ggf. telefonisch mit uns zu erörtern. Eine Stellungnahme in der Sache kann dann entweder entfallen oder ganz auf den Abschluss eines Vergleichs abgestellt werden.

In letzter Zeit hat der Gerichtshof in manchen Fällen, in denen eine überlange Verfahrensdauer gerügt wurde, gleichzeitig mit der Bitte um Stellungnahme in einem gesonderten Schreiben einen Vergleichsvorschlag gemacht (Unilever Beteiligungs GmbH ./ Deutschland, Nr. 32901/04; Beau ./ Deutschland, Nr. 16996/03).

In solchen Fällen dürfte eine Ablehnung des Vorschlages nur in Betracht kommen, wenn die Überprüfung des angegriffenen Verfahrens neue Aspekte zu Tage fördert, die vom Gerichtshof noch gar nicht oder nicht ausreichend gewürdigt werden konnten und die die Verfahrenslänge in einem maßgeblichen Umfang rechtfertigen können. Ggf. kommt auch eine Stellungnahme mit dem Ziel, eine Herabsetzung der vorgeschlagenen Vergleichssumme zu erreichen, in Betracht.